- 7. a) Reinhard und Gertrud Haas, Körzendorf 60, 8581 Ahorntal
 - b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
 - c) Körzendorf, Gde. Ahorntal
- 8. a) Ludwig Leykauf, Obernsees, Braunersberg 2, 8581 Mistelgau

b) Wohnhausanbau, Heizkamin, Dachsanierung

- c) Obernsees, VG Mistelgau
- 9. a) Sigrid und Viktor Wittmann, Sieglindestraße 71, 8580 Bayreuth
 - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage
 - c) VG Weidenberg
- 10. a) Monika und Klaus Friedrich, Melmstraße 5, 8581 Hummeltal
 - b) Anbau an ein best. Wohnhaus
 - c) Pittersdorf, Gde. Hummeltal

Nebengebäude bzw. sonstige genehmigungspflichtige Bauvorhaben

- 11. a) Helmut Watzke, Wilhelm-Busch-Straße 7, 8570 Pegnitz
 - b) Anbau Terrassenverglasung
 - c) Stadt Pegnitz
- 12. a) Werner Hofmann, Vorderkleebach 4, 8573 Pottenstein
 - b) Anbau einer Garage
 - c) Vorderkleebach, Stadt Pottenstein
- 13. a) Wilfried Paulig, Schloß Weiher, 8607 Hollfeld
 - b) Neubau eines Gartenhauses
 - c) Weiher, VG Hollfeld
- 14. a) Hans Wagner, Hammerweg 6, 8586 Gefrees
 - b) Anbau eines Wintergartens
 - c) Stadt Gefrees
- a) Margarete Schilling, Untere Alte Poststr. 407, 8581 Warmensteinach
 - b) Anbau eines Geräteraumes mit 2 Garagen und Errichtung einer Dachgaube
 - c) Gde. Warmensteinach
- 16. a) Kurt Wallesch, Hüttenweg 1, 8581 Warmensteinach
 - b) Errichten einer Garage
 - c) Gde. Warmensteinach
- 17. a) Xaver Kuhbandner, Grassemann 5, 8581 Warmensteinach
 - b) Errichtung einer Garage
 - c) Grassemann, Gde. Warmensteinach
- 18. a) Ludwig Koch, Hintergeiersberg 31, 8581 Warmensteinach
 - b) Errichtung einer Garage
 - c) Hintergeiersberg, Gde. Warmensteinach
- a) Martin Lehner, Comeniusstraße 5, 8570 Pegnitz
 - b) Aufbau eines Satteldaches
 - c) Stadt Pegnitz
- a) Rosina Lang, Engelhardsgasse 2, 8500 Nürnberg
 - b) Neubau eines Gartenhauses
 - c) Stechendorf, VG Hollfeld
- 21. a) Dr. Andreas Tselios, Hauptstraße 42, 8586 Gefrees
 - b) Neubau von zwei Garagen
 - c) Stadt Gefrees
- a) Karl Wagner, Frankenhaager Straße 4, 8581 Glashütten
 - Neubau einer Garage und eines Geräteraumes mit Aufstockung
 - c) Gde Glashütten

- 23. a) Reinhard Wagner, Himmelreichstraße 6, 8581 Eckersdorf
 - b) Terrassenverglasung
 - c) Gde, Eckersdorf

Landwirtschaftliche Bauvorhaben

- a) Richard Sahrmann GdbR, Dressendorf 33 a, 8581 Goldkronach
 - Neubau eines Rinderstalles mit Nebenräumen und Güllegrube
 - c) Dressendorf, Stadt Goldkronach
- 25. a) Heinz Rottmann, Neuhaus, Talstraße 22, 8551 Aufseß
 - b) Wiederaufbau des brandgeschädigten Stallungs- bzw. Scheunengebäudes
 - c) Neuhaus, Gde. Aufseß
- 26. a) Richard Eckert, Adlitz 17, 8581 Ahorntal
 - b) Neubau einer Güllegrube ohne Decke
 - c) Adlitz, Gde. Ahorntal

Gewerbliche Bauvorhaben

- 27. a) Fritz Keck, Ottenhof 51, 8571 Plech
 - b) Abbruch des vorh. TS-Daches und der Zapfinseln, Erstellen eines neuen TS-Daches u. 3 neue Zapfinseln
 - c) Ottenhof, Markt Plech
- 28. a) Wilhelm Kächele GmbH & Co., Jahnstraße 9, 7315 Weilheim/Teck
 - b) Neubau einer Trafostation
 - c) Gde. Warmensteinach
- 29. a) Sportjugend Berlin, Jesse-Owens-Allee 1-2, 1000 Berlin 19
 - b) Anbau eines Aufenthaltsraumes
 - c) Wagenthal, Gde. Warmensteinach
- 30. a) Ernst Kaufenstein, Stemmenreuth 15, 8570 Pegnitz
 - b) Neubau einer Maschinenhalle
 - c) Stemmenreuth, Stadt Pegnitz
- 31. a) Hans Lochner, Hopfenleithe 4, 8656 Thurnau
 - b) Neubau eines Geschäftszentrums
 - c) VG Hollfeld
- 32. a) Hans Lochner, Hopfenleithe 4, 8656 Thurnau
 - b) Neubau eines Geschäftszentrums
 - c) VG Hollfeld
- 33. a) Aldi GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 52, 8555 Adelsdorf
 - b) Neubau eines Aldi-Marktes
 - c) VG Hollfeld
- 34. a) Werner Geiling, Hauptstraße 74, 8570 Pegnitz
 - Errichtung einer SB-Auto-Waschanlage
 - c) Stadt Pegnitz
- 35. a) Michael Nickl, Oberwarmensteinach 17, 8581 Warmensteinach
 - b) Errichtung eines Kassen- und WC-Gebäudes
 - c) Oberwarmensteinach, Gde. Warmensteinach

Kommunale Bauvorhaben

- 36. a) Volksschulverband Weidenberg, Rathausplatz 1, 8588 Weidenberg
 - b) Errichtung eines Geräteraumes
 - c) VG Weidenberg
- 37. a) Stadt 8581 Goldkronach
 - b) Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage
 - c) Sickenreuth, Stadt Goldkronach

Bayreuth, den 2. Oktober 1989

Landratsamt

Dr. Dietel Landrat 2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Qell- und Übergangsmoore am Heinersbach" Vom 2. Oktober 1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. September 1989 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die am Oberlauf des Heinersbaches in der Gemarkung Kirchenpingarten innerhalb des gemeindefreien Gebiets "Südlicher Hochwald" gelegenen, sechs moorigen Waldlichtungen werden als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Gesamtgröße von ca. 6,25 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Kirchenpingarten, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Flnrn. 1568 (t), 1568/3 (t), 1569 (t), 1571/2 (t), 1572 (t), 1574 (t), 1575, 1577 (t), 1578 (t), 1579 (t), 1580, 1580/1,
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Quell- und Übergangsmoore am Heinersbach".
- (4) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
- den besonderen Vegetationstypus und die besondere Bodenausbildung der Quell- und Übergangsmoore sowie angrenzender Magerrasen zu erhalten,
- ökologisch wertvolle Abschnitte in ihrer natürlichen Eigenart zu bewahren und
- 4. den hohen landschaftlichen Reiz dieser Waldlichtungen zu sichern.

§ 3 Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

- Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu än-

- dern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.
- Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, ausoder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
- Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
- 8. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen.
- 11. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
- 12. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
- 13. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
- 14. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
- 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- die Nutzung der vorhandenen Gehölze,
- die Heu- und Streunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisherigen Umfang,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 11,
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-und Pflegemaßnahmen.
- 5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
- überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
- die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist öder
- die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bay-NatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über
- den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation
- die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen.
- die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
- 4. das Errichten und Verlegen von Leitungen.
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
- die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
- 7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
- die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
- 9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
- das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,

Herausgeber: Landratsamt Bayreuth, Tunnelstraße 2, Druck: Lorenz Ellwanger, Bayreuth

- 11. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern von Futtermitteln.
- 12. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
- 13. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
- 14. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
- das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
- 16. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth; den 2. Oktober 1989 Landratsamt Dr. Dietel

2/22 - 173

Landrat

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Oberfranken; hier: Schutzstreifen beiderseits der Bundesautobahn Berlin-München Vom 2. Oktober 1989

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt der Landkreis Bayreuth folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. September 1989 Nr. 820-8623.01 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Oberfranken; hier: Schutzstreifen beiderseits der Bundesautobahn Berlin—München vom 1. März 1954 (RABl OFr. 8/54 S. 31), zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 25. Januar 1982 (RABl OFr. 3/82 S. 6) wird die in beiliegender Karte im Maßstab 1:5 000 gekennzeichnete Fläche nördlich von Trockau, Stadt Pegnitz, herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

· § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft. Bayreuth, den 2. Oktober 1989

Landkreis Bayreuth

Dr. Dietel Landrat